

Wasserrecht;

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für Flachbrunnen I, II, III und V und VI sowie auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Tiefbrunnen I zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Safferstetten (§ 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG-, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 WHG);

Antragssteller: Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2012-44;

Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellungsvermerk

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Gemeinde Bad Füssing, beantragt mit Schreiben vom 23.10.2013 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Flachbrunnen I, II, III, V und VI sowie aus Tiefbrunnen I auf den Flurstücken 297, 315 und 316 jeweils Gemarkung Egglfing und **Fl.Nr. 149 der Gemarkung Safferstetten**, Gemeinde Bad Füssing im Landkreis Passau.

Beantragt wird das Zutagefördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Flachbrunnen I, II, III, V, VI	Tiefbrunnen I
maximal	[l/s]	60 (Summe)	30
maximal aus Flachbrunnen	[m³/a]	850.000	
maximal aus Tiefbrunnen	[m³/a]	350.000	
Maximal aus allen Brunnen	[m³/a]	983.000	

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Durch die beantragte Bewilligung und die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Zutageförderung von **Grundwasser mit maximal jährlich 983.000 m³/Jahr** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Es handelt sich um eine bestehende Grundwassernutzung.
- Die Brunnenentnahme ist begrenzt auf den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch.
- Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen im Bereich der Forstwirtschaft dienen eher einer Verbesserung der ökologischen Strukturen. Die Brunnen liegen im Bereich des amtlich kartierten Biotops BK 7645-0073-001, Laubwald, bodensauer. Bereits zum Zeitpunkt der Biotopkartierung war die wasserwirtschaftliche Nutzung gegeben, nachteilige Auswirkungen auf das Biotop wurden nicht bekannt, sh. Screenshot. Neuere Erhebungen dazu liegen nicht vor. Der Darstellung des amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft scheint zu entnehmen, dass kein Zusammenhang zwischen dem erbohrten Grundwasserleiter und dem pflanzenverfügbaren Oberflächenwasser besteht. Sofern dieser Zusammenhang nicht zu erwarten ist, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die hieramts zu beurteilenden Schutzgüter nicht absehbar, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist hinsichtlich der zu beurteilenden Fachbelange nicht erforderlich.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 15.05.2014) und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (08.03.2017).
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.

Gesamtergebnis:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk nach § 7 Abs. 2 UVPG dokumentiert.**

Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung nach § 7 Abs. 2 UVPG, können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 20.03.2018


Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Aushang am: 26.03.2018

Abnahme am: 21.06.2018